

BEITRITTSERKLÄRUNG

DSO Bürgerbewegung Österreich - DIE SOUVERÄNE OPPOSITION

MEINE DATEN (bitte in Blockschrift ausfüllen:

Vor- und Zuname:

Straße/Hausnummer:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:.....

E-Mail:Tel:

Ich beabsichtige, folgendes Mitglied der DSO Bürgerbewegung Österreich zu werden:

Fördermitglied - ohne Stimmrecht (unterstützendes Mitglied)

Jahresbeitrag EUR 20,00

Aktives Mitglied - mit 1 Stimmrecht

Jahresbeitrag EUR 30,00

Dadurch bin ich berechtigt an der aktiven Willensbildung der DSO durch Beschlüsse und Teilnahme an Bürgertagen/Bürgerstammtischen mit zu wirken.

Aktive Familien-Mitgliedschaft - mit 2 Stimmrechten

Jahresbeitrag EUR 50,00

Dadurch bin ich berechtigt an der aktiven Willensbildung der DSO durch Beschlüsse und Teilnahme an Bürgertagen/Bürgerstammtischen aktiv mit zu wirken.

Unterschrift, Ort, Datum:

Bar bezahlt für laufendes Jahr Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf u.a. Kontoverbindung

Bank: Volksbank Niederösterreich – Filiale Steyr

IBAN: AT37 4715 0117 7322 0000

BIC: VBOEATWWNOM

Der einbezahlte Betrag wird nach einlangen auf unseren Parteikonto unter Angabe des Namens inkl. der Bestellnummer (nur bei Online) auf dem Konto verbucht. Die Mitgliedschaft ist nach Einzahlung bereits nach Formularabgabe sowie Unterfertigung mit Datum der Beitrittserklärung in jedem Fall gültig. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft gilt bis zum eigenen Widerruf oder bis zum Widerruf durch den Vorstand der „DSO Bürgerbewegung Österreich“. Ich stimme der Übermittlung aller Informationen für Mitglieder und Abbildungen von mir in den „DSO Bürgerbewegung Österreich“ bezeichneten DSVGO und den §7 und § 8 der Statuten zu. Als Stimmberechtigtes Mitglied akzeptiere und halte ich mich an die mir zur Verfügung gestellten Statuten.

.....
Unterschrift des Mitgliedwerbers

.....
Ort/Datum

DSGVO und Auszug aus den Statuten des „DSO Bürgerbewegung Österreich“

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Anwendung im Mitgliedsbereich:

- Wir verwenden die Daten für die zur Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlichen Zwecke (zB. Mitgliederverwaltung, Einhebung der Mitgliedsbeiträge) im Rahmen unserer Tätigkeiten (Art 9 Abs 2 litd DSGVO).
- Der Zugang zu den Mitgliedsdaten ist auf die dafür erforderlichen Personen beschränkt.
- Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte oder eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht, außer Sie haben einer Übermittlung ausdrücklich zugestimmt (z.B. Zusendung von Informationsmaterial für Mitglieder). Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (7 Jahre) gelöscht.
- Folgende Daten werden von Ihnen gespeichert: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummern, Geburtsdatum, Bilder.

§ 7. Rechte der Mitglieder:

- (1) Unsere Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen unserer Partei teilzunehmen und unsere laufenden Aussendungen/Presseberichte zu erhalten, insbesondere über wesentliche Entwicklungen innerhalb unserer Partei als auch über unsere wesentlichen Aktivitäten informiert zu werden.
- (2) Den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht im „Tag der Bürgerbewegung“ sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Unsere Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und allen Funktionsträgern politische und sonstige Aktivitäten vorzuschlagen. Diese werden zeitlich und Strukturell in der Geschäftsordnung ausgewiesen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, von unserem Büro die Ausfolgung der Satzungen, Einsicht in Protokolle oder Geschäftsunterlagen, zu verlangen.
- (5) Mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder kann von unserem Vorstand die Einberufung eines „Tag der Bürgerbewegung“ verlangen. Hierzu gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen, wenn eine Dringlichkeit vorliegt je nach Machbarkeit auch verkürzt einberufen werden kann.
- (6) Die Mitglieder sind bei jedem „Tag der Bürgerbewegung“ von unserem Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung unserer Partei zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat unser Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Hierzu ist ein Antrag mittels Darlegung der Unterstützer im Präsidium einzubringen.
- (7) Die Mitglieder sind von unserem Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies im Rahmen des „Tag der Bürgerbewegung“, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8. Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle unsere Mitglieder sind verpflichtet, unsere Interessen und unsere in § 2 genannten Zwecke und Ziele nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch unser Ansehen, unsere Ziele oder der Zweck des „DSO Bürgerbewegung Österreich“ beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Satzungen und die Beschlüsse unserer Organe zu beachten und keine gegen sie gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

Sie haben auch den Zusammenhalt zu fördern und im Umgang mit den anderen Mitgliedern alles zu unterlassen, was eine konstruktive Zusammenarbeit beeinträchtigen könnte. Interne Angelegenheiten

sind vertraulich zu behandeln.

Soweit nicht mit dem Obmann oder dem von ihm dazu Beauftragten themen- oder gebietsbezogene Ausnahmen vereinbart werden, dürfen öffentliche Erklärungen in unserem Namen nur im Einvernehmen mit dem Obmann oder dem von ihm Beauftragten abgegeben werden. Das selbe gilt auch für alle anderen öffentlichen Aktivitäten, die uns zugerechnet werden.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind überdies zur pünktlichen Zahlung allfälliger vom „Tag der Bürgerbewegung“ beschlossener Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sollten zusätzliche Bankspesen wegen Rückbuchungen entstehen, werde diese gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Träger eines politischen Mandates (Mitglieder eines Gemeinderats, Landtags-, Bundesrats-, Nationalratsabgeordnete etc.) sowie von uns in öffentliche Gremien delegierte Persönlichkeiten sind in besonderer Weise unseren Grundsätzen verpflichtet. Sie haben insbesondere auch durch ihr Gesamtverhalten ihre Verbundenheit mit unseren in **§ 2** formulierten Zielen zum Ausdruck zu bringen.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Unser Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung (Mail od. Post) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät und binnen vier Wochen nach Erhalt einer weiteren schriftlichen Mahnung und Androhung des Ausschlusses weder den Rückstand vollständig abdeckt noch ausreichende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.
- (4) Außerdem kann unser Vorstand ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied wegen grober, schuldhafter und mehrfacher oder beharrlichen Verletzung seiner Pflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.
- (5) Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der Bürgertag über Antrag unseres Vorstandes auch eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.